

# MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

29. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 19. Februar 1976

Nummer 12

## Inhalt

### I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

| Glied.-<br>Nr.      | Datum       | Titel                                                                                                                                                                                                          | Seite |
|---------------------|-------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
| <b>2310</b>         | 22. 1. 1976 | RdErl. d. Innenministers<br>Städtebauförderungsgesetz (StBauFG); Erteilung von Bescheinigungen nach § 77 Abs. 2 Nrn. 1 u. 2 StBauFG                                                                            | 146   |
| <b>7861</b><br>7817 | 15. 1. 1976 | RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten<br>Richtlinien für die Förderung von landwirtschaftlichen Betrieben in Berggebieten und bestimmten benachteiligten Gebieten Nordrhein-Westfalens | 146   |

### II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

| Datum                                                                            | Seite |
|----------------------------------------------------------------------------------|-------|
| Hinweis für die Bezieher des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen | 150   |

## I.

2310

**Städtebauförderungsgesetz (StBauFG)**  
**Ertelung von Bescheinigungen nach**  
**§ 77 Abs. 2 Nrn. 1 u. 2 StBauFG**

RdErl. d. Innenministers v. 22. 1. 1976  
 – III C 3 – 33.42.00 – 2157 III/75

Die Befreiung von der Grunderwerbsteuer in den Fällen des § 77 Abs. 1 Nrn. 1 u. 2 StBauFG setzt voraus, daß die nach Landesrecht zuständige Behörde eine Bescheinigung nach § 77 Abs. 2 Nrn. 1 oder 2 StBauFG erteilt.

Für die Erteilung dieser Bescheinigung wird folgendes bestimmt:

- 1 Bescheinigung nach § 77 Abs. 2 Nr. 1 StBauFG für die Fälle des § 77 Abs. 1 Nr. 1a StBauFG.
- 1.1 Die Erteilung der Bescheinigung vor förmlicher Festlegung des Sanierungsgebietes setzt voraus, daß die Gemeinde den Beginn der vorbereitenden Untersuchungen gem. § 4 Abs. 3 StBauFG beschlossen hat und der Beschluß ortsüblich bekannt gemacht worden ist.  
 Nach Lage des Einzelfalles kann es zweckmäßig oder erforderlich sein, Bescheinigungen nur für bestimmte Teile eines Untersuchungsbereiches zu erteilen, von denen bei Beantragung der Bescheinigung erkennbar ist, daß die Sanierung in absehbarer Zeit (analog zu § 77 Abs. 3 Nr. 2 StBauFG etwa 10 Jahre) beabsichtigt ist.
- 1.2 Die Erteilung der Bescheinigung vor förmlicher Festlegung des Entwicklungsbereiches setzt voraus, daß die zuständige Oberste Landesbehörde beabsichtigt, der Landesregierung den Erlaß einer Rechtsverordnung gem. § 53 StBauFG für den Bereich, in dem der Grunderwerb getätigt worden ist, vorzuschlagen und sie das der für die Erteilung der Bescheinigung zuständigen Behörde mitgeteilt hat.
- 2 Bescheinigung nach § 77 Abs. 2 Nr. 1 StBauFG für die Fälle des § 77 Abs. 1 Nr. 1b StBauFG.
- 2.1 Die Erteilung der Bescheinigung setzt voraus, daß
- 2.11 die Gemeinde als Erwerber erklärt, daß das Grundstück zur Verwendung als Austausch- oder Ersatzland im Rahmen von Sanierungs- oder Entwicklungsmaßnahmen erworben worden ist und nachweist, daß sie in ihrem Gemeindegebiet eine Sanierungs- oder Entwicklungsmaßnahme vorbereitet oder durchgeführt und für diese zumindest die Voraussetzungen der Nr. 1 erfüllt sind,
- 2.12 ein Rechtsträger i.S.d. § 77 Abs. 1 Nr. 1 StBauFG als Erwerber erklärt, daß das Grundstück zur Verwendung als Austausch- oder Ersatzland im Rahmen von bestimmten Sanierungs- oder Entwicklungsmaßnahmen erworben worden ist, für die die Voraussetzungen der Nr. 1 erfüllt sind, und
- 2.121 das erworbene Grundstück innerhalb des Gemeindegebietes oder in seiner näheren Umgebung liegt, in dem die bestimmte Sanierungs- oder Entwicklungsmaßnahme vorbereitet oder durchgeführt wird oder
- 2.122 das erworbene Grundstück außerhalb des Gemeindegebietes, auch nicht in seiner näheren Umgebung liegt, aber nachgewiesen wird, daß ein konkreter Fall der Unterbringung eines Sanierungsbedürftigen den Erwerb erforderlich macht.
- 2.2 In den Fällen der Nr. 2.121 kann der Antrag auf Erteilung der Bescheinigung abgelehnt werden, falls der Umfang der erworbenen Flächen unter Berücksichtigung der Größe und der Zielsetzung der Sanierungs- oder Entwicklungsmaßnahme Zweifel aufkommen läßt, ob sie als Austausch- oder Ersatzland verwendet werden sollen, falls eine positive Entscheidung nicht nach Maßgabe der Nr. 2.122 möglich ist.
- 3 Bescheinigung nach § 77 Abs. 2 Nr. 2 StBauFG für die Fälle des § 77 Abs. 1 Nr. 2 StBauFG.
- 3.1 Die Erteilung der Bescheinigung setzt voraus, daß der Erwerber zur Vorbereitung oder Durchführung einer bestimmten Sanierungs- oder Entwicklungsmaßnahme

oder zur Verwendung als Austausch- oder Ersatzland für eine bestimmte Sanierungs- oder Entwicklungsmaßnahme ein Grundstück übereignet oder verloren hat. Die Maßnahme muß mindestens die Voraussetzungen der Nr. 1 erfüllen.

- 3.2 Falls der Stand der Maßnahme es zuläßt, kann auch eine Bescheinigung ausgestellt werden, in der die bevorstehende Übereignung oder der Verlust eines bestimmten Grundstücks für eine bestimmte Sanierungs- oder Entwicklungsmaßnahme bestätigt wird und der voraussichtliche Zeitpunkt des Grundstücksübergangs sowie die voraussichtliche Gegenleistung angegeben ist.
- 4 Im übrigen wird auf die RdErl. d. Innenministers v. 26. 7. 1973 (MBI. NW. S. 1336/SMBI. NW. 2310) und v. 15. 7. 1974 (MBI. NW. S. 1019/SMBI. NW. 2310) verwiesen.

– MBI. NW. 1976 S. 146.

7861  
7817

**Richtlinien für die Förderung**  
**von landwirtschaftlichen Betrieben**  
**in Berggebieten und**  
**bestimmten benachteiligten Gebieten**  
**Nordrhein-Westfalens**

RdErl. d. Ministers  
 für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten  
 v. 15. 1. 1976 – II A 5 – 2124/4.1 – 3577

- 1 Allgemeines
- 1.1 In Berggebieten und in bestimmten benachteiligten Gebieten (Benachteiligte Gebiete) werden besondere Förderungsmaßnahmen durchgeführt, um über die Fortführung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit zur Erhaltung eines Minimums an Bevölkerungsdichte oder zur Erhaltung der Landschaft und ihrer touristischen Bestimmung beizutragen.
- 1.2 Benachteiligte Gebiete im Sinne dieser Richtlinien sind die nach Beschluß des Planungsausschusses für Agrarstruktur und Küstenschutz in das „Verzeichnis der benachteiligten Gebiete“ aufgenommenen Gemeinden oder Gemeindeteile. Das Verzeichnis ist Bestandteil der „Grundsätze für die Förderung landwirtschaftlicher Betriebe in Berggebieten und in bestimmten benachteiligten Gebieten (Benachteiligte Gebiete)“.
- Die Gebiete werden gegliedert in
- 1.21 Berggebiete,
- 1.22 benachteiligte Agrarzonen,
- 1.23 Kleine Gebiete.
- 1.3 Die Förderung umfaßt
- 1.31 Vorarbeiten (Zweckforschungen, Untersuchungen und Erhebungen), die der Zielsetzung nach Nummer 1.1 dienen (Nummer 2),
- 1.32 Investitionen in entwicklungsfähigen Betrieben (Nummer 3),
- 1.33 Investitionen in Kooperationen (Nummer 4),
- 1.34 Gewährung einer Ausgleichszulage in Teilräumen der Benachteiligten Gebiete (Nummer 5).
- 2 Soweit Vorarbeiten (Zweckforschungen, Untersuchungen und Erhebungen), die der in Nummer 1.1 genannten Zielsetzung dienen und keine Daueraufgaben sind, nicht nach meinem RdErl. v. 22. 12. 1972 (SMBI. NW. 7817) über Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur – Agrarstrukturelle Entwicklungsplanung in Nordrhein-Westfalen – durchgeführt werden, behalte ich mir ebenfalls die Entscheidung über die Förderungswürdigkeit solcher Vorhaben vor.
- 3 Für die Förderung von Investitionen in entwicklungsfähigen Betrieben sind die Richtlinien für die Förderung von betrieblichen Investitionen in der Landwirtschaft (RdErl. v. 11. 11. 1975, MBI. NW. S. 2480/SMBI. NW.

7861) und die Richtlinien für die Förderung der ländlichen Siedlung vom 23. 8. 1973 – (n.v.) III B 2 – 210 – 21485 – in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden, soweit sich aus den nachstehenden Bestimmungen nicht etwas anderes ergibt.

- 3.1 Bei der Ermittlung des Arbeitseinkommens (Nummer 5.4 der Richtlinien vom 11. 11. 1975 bzw. Nummer 14.4 der Richtlinien vom 23. 8. 1973) können nicht aus dem landwirtschaftlichen Unternehmen stammende Einkommen bis zur Höhe von 50 v.H. des je Unternehmen vorgesehenen vergleichbaren Arbeitseinkommens berücksichtigt werden, wenn für mindestens eine Vollarbeitskraft (erste Arbeitskraft im Betrieb) das vergleichbare Arbeitseinkommen allein aus dem Einkommen des landwirtschaftlichen Unternehmens erzielt wird.
- 3.11 In Berggebieten (Nummer 1.21) muß das vergleichbare Arbeitseinkommen für die erste Arbeitskraft im Betrieb mindestens zu 70 v.H. aus dem Einkommen des landwirtschaftlichen Unternehmens erzielt werden.
- 3.12 Das Einkommen aus Forstwirtschaft kann in das aus dem landwirtschaftlichen Unternehmen stammende Einkommen einbezogen werden.
- 3.13 Die Ausgleichszulage nach Nummer 5 kann in das aus dem landwirtschaftlichen Unternehmen stammende Einkommen einbezogen werden.
- 3.2 Die landwirtschaftliche Nutzfläche (LN) des Unternehmens muß überwiegend innerhalb der Benachteiligten Gebiete liegen.
- 3.3 In den Benachteiligten Gebieten beträgt die Zinsverbilligung (Nummer 9.4 der Richtlinien vom 11. 11. 1975) höchstens 7% p.a. Die nominale Zinsbelastung des Endkreditnehmers muß mindestens 2% p.a. betragen.
- 4 In den Benachteiligten Gebieten kann die Förderung von Investitionen im Bereich der gemeinschaftlichen Futtermittelproduktion und zur Verbesserung und Ausrüstung gemeinschaftlich genutzter Weiden wie folgt gefördert werden:
  - 4.1 Gefördert werden folgende Begünstigte:
    - 4.11 Landwirtschaftliche Unternehmer, wenn sie an Kooperationen im Sinne von Nummern 16 ff. der Richtlinien vom 11. 11. 1975 beteiligt sind.
    - 4.12 Kooperationen werden nur gefördert, wenn sie Maßnahmen der gemeinschaftlichen Futtermittelproduktion nach Nummer 4.21 durchführen und wenn
      - 4.121 an der Kooperation nur landwirtschaftliche Unternehmer beteiligt sind,
      - 4.122 die landwirtschaftlichen Nutzflächen sämtlicher Mitglieder überwiegend innerhalb der Benachteiligten Gebiete liegen und
      - 4.123 die Förderung der einzelnen Mitglieder einen unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand erfordern würde.
  - 4.2 Gefördert werden folgende Maßnahmen:
    - 4.21 Die Errichtung von Anlagen zur gemeinschaftlichen Produktion (Gewinnung und Verarbeitung) von wirtschaftseigenem Futter für Rindvieh, Schafe und Ziegen, wenn die Rentabilität der Anlagen zu erwarten ist und keine andere Möglichkeit einer rentablen Futtermittelproduktion vorhanden ist,
    - 4.22 die Errichtung von Weidezäunen, Viehtränken und Viehhütten zur Ausrüstung und Verbesserung gemeinsam genutzter Weiden mit mindestens 10 ha Fläche,
    - 4.23 die Herstellung von Anschlußwegen bis zu einer Länge von 500 m zu gemeinsam genutzten Weiden mit mindestens 10 ha Fläche,
    - 4.24 die Durchführung von Meliorationen gemeinsam genutzter Weiden mit mindestens 10 ha Fläche bis zu einem Betrag von 1000,- DM/ha.
  - 4.3 Art und Höhe der Förderung
    - 4.31 Der förderungsfähige Investitionsbetrag beträgt
      - 4.311 für Maßnahmen nach Nummer 4.21 je Vorhaben mindestens 10 000 DM und höchstens 1 000 000 DM und je Begünstigtem mindestens 3 000 DM,
      - 4.312 für Maßnahmen nach Nummern 4.22, 4.23 und 4.24 je Vorhaben mindestens 4 000 DM und höchstens 50 000 DM und je Beteiligten an der Kooperation mindestens 1 000 DM.
    - 4.32 Bis zur Höchstgrenze des förderungsfähigen Investitionsbetrages wird dem Begünstigten gewährt:
      - 4.321 für Maßnahmen nach Nummer 4.21 eine Zinsverbilligung (Nummer 9.4 der Richtlinien vom 11. 11. 1975) von höchstens 7% p.a.; die nominale Zinsbelastung des Endkreditnehmers muß mindestens 2% p.a. betragen,
      - 4.322 für Maßnahmen nach Nummern 4.22, 4.23 und 4.24 ein Zuschuß in Höhe von 35 v.H. des förderungsfähigen Investitionsbetrages.
  - 4.4 Besondere Bestimmungen
    - 4.41 Förderungsmittel dürfen nur insoweit gewährt werden, als
      - der angestrebte agrarstrukturelle und betriebswirtschaftliche Erfolg ohne Inanspruchnahme dieser Mittel nicht erzielt werden kann,
      - andere öffentliche Finanzierungshilfen nicht in Anspruch genommen werden können und
      - der Begünstigte eigene und seines Ehegatten Vermögenswerte sowie sonstige Eigenleistungen im Rahmen des Zumutbaren in das Verfahren einbringt.
    - 4.42 Förderungsmittel dürfen nicht bewilligt werden, wenn der Antragsteller oder sein Ehegatte erhebliche Vermögenswerte besitzt, die nicht zum landwirtschaftlichen Betrieb gehören, oder wenn erhebliche Erlöse aus der Veräußerung von bebauten und unbebauten Grundstücken des Antragstellers oder seines Ehegatten erzielt worden sind, erzielt werden oder erzielt werden könnten und die Vermögenswerte oder die Erlöse für das Vorhaben eingesetzt werden könnten und die Verwertung zumutbar ist.
    - 4.43 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuschüssen zur Zinsverbilligung von Kapitalmarktdarlehen sowie von Zuschüssen nach diesen Vorschriften besteht nicht. Die Zuschüsse werden nur nach Maßgabe der verfügbaren Haushaltsmittel gewährt.
    - 4.44 Für den förderungsfähigen Investitionsbetrag sind die Nettobeträge der Ausgaben maßgebend, soweit Eigenleistungen nicht berücksichtigt werden dürfen. Rabatte, Skonti, sonstige Preisnachlässe und Vorsteuern gehören nicht zum förderungsfähigen Investitionsbetrag.
    - 4.45 Mit den im Antrag vorgesehenen Maßnahmen, die gefördert werden sollen, darf erst nach Bewilligung der Förderungsmittel begonnen werden. Mit einem Vorhaben im Sinne von Nummer 1.3 VV zu § 44 LHO ist begonnen worden, wenn ins Gewicht fallende endgültige Verpflichtungen, die zuwendungsfähige Kosten betreffen, eingegangen worden sind. So ist z.B. mit dem Vorhaben begonnen worden
      - bei Baumaßnahmen mit der Erteilung des ersten Auftrages,
      - beim Kauf von Maschinen, Geräten, technischen Anlagen und Einrichtungsgegenständen mit der Bestellung dieser Sachen.
  - 4.5 Zuständigkeit, Antrags- und Bewilligungsverfahren
    - 4.51 Förderungsmittel werden nur auf schriftlichen Antrag, dem die notwendigen Unterlagen beizufügen sind, gewährt. Die Anträge sind beim Geschäftsführer der Kreisstelle der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragten im Kreise einzureichen.

Der Antragsteller hat diese Richtlinien als für sich verbindlich anzuerkennen.
    - 4.52 Bewilligungsbehörden sind die Direktoren der Landwirtschaftskammern als Landesbeauftragte.

Die Bewilligungsbehörde entscheidet über den Antrag durch schriftlichen Bescheid.
    - 4.53 Bei Baumaßnahmen und beim Erwerb von Gebäuden, die gefördert werden sollen, sind folgende Unterlagen beizubringen und folgende Bestimmungen zu beachten:
      - 4.531 wenn die Baukosten 15 000 DM übersteigen, ein Gutachten der Landwirtschaftskammer zur Bauplanung und Bautechnik,

- 4.532 wenn die Baukosten 50000 DM übersteigen, außerdem eine Bescheinigung des Amtes für Agrarordnung, daß in absehbarer Zeit eine Aussiedlung nicht erforderlich ist.
- 4.54 Folgende Erlasse und Vorschriften sind zu beachten:
- der Gem.RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 5. 9. 1963 (SMBL. NW. 234) für die Bauplanung und die baufachliche Prüfung; ausgenommen bleiben bei Anwendung dieser Richtlinien in Nummer 5 die Teile des zweiten Satzes „und führen sie zu einer Überschreitung der veranschlagten Baukosten“ und „unter gleichzeitiger Beifügung eines neuen Finanzierungsplanes, aus dem die Aufbringung der fehlenden Mittel einwandfrei hervorgeht“
  - die Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB)
  - die Verordnung PR Nr. 1/72 über die Preise für Bauleistungen bei öffentlichen oder mit öffentlichen Mitteln finanzierten Aufträgen vom 6. März 1972 (BGBl. I S. 293)
  - die Verdingungsordnung für Leistungen – ausgenommen Bauleistungen – (VOL)
  - die „Baufachlichen Ergänzungsbestimmungen zu den Vorl. VV zu § 44 BHO (ZBau, MinBl.Fin. 1971 S. 326).
- 4.55 Den Bewilligungsbehörden werden vom Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes Nordrhein-Westfalen die Kontingente für die Bewilligung getrennt nach Zuschüssen und Zinszuschüssen für die Verbilligung von Kapitalmarktdarlehen bereitgestellt. Die Westdeutsche Landesbank Girozentrale (Staatsbank) erhält von der Zuweisung der Kontingente für Zinszuschüsse Nachricht.
- 4.551 Die Bewilligungsbehörden haben nach Erteilung der Bewilligungsbescheide ihre Kontingente fortzuschreiben.
- 4.56 Der Bewilligungsbescheid enthält die Förderungsmittel für die vorgesehenen Investitionen. Die Förderungsmittel werden nach Zuschüssen und Zinszuschüssen getrennt und im voraus bewilligt. Die Bewilligung kann auf bis zu vier Haushaltsjahre für das Gesamtvorhaben aufgeteilt werden.
- 4.561 Der Zuwendungsbescheid muß insbesondere enthalten:
- die genaue Bezeichnung des Zuwendungsempfängers,
  - Art und Höhe und Zweck der Zuwendung,
  - den Bewilligungszeitraum nach Nummer 4.56,
  - Bedingungen und Auflagen für die Verwendung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung; hierbei sind die Allgemeinen Bewirtschaftungsgrundsätze (Anlage zu den Vorl. VV zu § 44 Landeshaushaltsordnung) in den Zuwendungsbescheid als dessen Bestandteil aufzunehmen.
- 4.57 Falls die Bewilligungsbehörde die Höhe der Zuwendungen nachträglich durch Bescheid ändert, so sind diese Änderungen der Westdeutschen Landesbank Girozentrale (Staatsbank) mitzuteilen.
- 4.58 Bei nicht ausreichenden Haushaltsmitteln ist für die Reihenfolge der Bewilligungen die zeitliche Reihenfolge maßgebend, in der die Anträge eingegangen sind, sofern nicht nach einer sachlichen Reihenfolge bewilligt werden kann.
- 4.6 Verfahren bei den Kreditinstituten
- 4.61 Die Zinszuschüsse für die Verbilligung von Kapitalmarktdarlehen werden nach Auszahlung des Kapitalmarktdarlehens über das vom Antragsteller bestimmte Kreditinstitut verrechnet.
- 4.611 Das Kreditinstitut (die Hausbank) meldet die von der Bewilligungsbehörde bewilligten Zinsverbilligungen über die Zentralinstitute (Westdeutsche Landesbank Girozentrale oder Westdeutsche Genossenschaftszentralbank) beim Leitinstitut zur Einplanung an. Leitinstitut ist die Westdeutsche Landesbank Girozentrale als Staatsbank, die nähere Einzelheiten regelt.
- 4.612 Kreditinstitute (Hausbanken), die im Lande Nordrhein-Westfalen keine Zentralinstitute im Sinne von Nummer 4.611 haben oder selbst Zentralinstitute sind, melden die bewilligten Zinsverbilligungen direkt beim Leitinstitut zur Einplanung an.
- 4.613 Das Leitinstitut bestätigt den Zentralinstituten die Einplanung der Kapitalmarktdarlehen in die Zinsverbilligung. Die Zentralinstitute benachrichtigen die Kreditinstitute (Hausbanken). Kreditinstitute im Sinne von Nummer 4.612 erhalten die Einplanungsbestätigung vom Leitinstitut.
- 4.614 Den erforderlichen Mittelbedarf für die Zinsverbilligung von Kapitalmarktdarlehen (Zinszuschußmittelbedarf) für das Jahr der Einplanung errechnet das Leitinstitut aus der Höhe der Kapitalmarktdarlehen.
- 4.615 Der Zinszuschußmittelbedarf für die folgenden Haushaltsjahre wird vom Leitinstitut dem Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes Nordrhein-Westfalen gemeldet.
- 4.62 Die Zinszuschüsse für die Verbilligung von Kapitalmarktdarlehen dürfen nur für den jeweils anstehenden Zinsfälligkeitstermin angefordert werden.
- 4.621 Die Zinszuschüsse werden durch das Kreditinstitut (Hausbank) über das Zentralinstitut beim Leitinstitut angefordert. Kreditinstitute nach Nummer 4.612 fordern die Zinszuschüsse direkt beim Leitinstitut an.
- 4.622 Die Mittel fließen über die beteiligten Kreditinstitute in umgekehrter Reihenfolge der Anforderung nach Nummer 4.621.
- 4.63 Das Leitinstitut stellt den tatsächlich zu verbilligenden Kapitalmarktdarlehensbetrag fest. Gleichzeitig wird ermittelt, in welchem Umfang das belegte Bewilligungskontingent für das laufende Haushaltsjahr nicht ausgenutzt worden ist, wobei Verzichte im Einplanungsjahr berücksichtigt werden (Einplanungskontrolle).
- 4.64 Verantwortlich für die Vorlage aller haushalts- und buchhaltungsmäßigen Daten sowie der erforderlichen statistischen Unterlagen und Meldungen an das Land Nordrhein-Westfalen ist das Leitinstitut. Die Einzelheiten werden zwischen dem Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes Nordrhein-Westfalen und der Westdeutschen Landesbank Girozentrale (Staatsbank) geregelt.
- 4.7 Nachweis der Verwendung
- 4.71 Innerhalb von zwei Monaten nach Erfüllung des Verwendungszwecks bzw. nach Ablauf des Förderungszeitraums hat der Zuwendungsempfänger bei der Bewilligungsbehörde einen Nachweis über die Verwendung der bewilligten und ausgezahlten Beihilfen und zinsverbilligten Darlehen vorzulegen (Gesamtverwendungsnachweis).
- Umfaßt der Förderungszeitraum mehrere Haushaltsjahre, so ist innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf jeden Haushaltsjahres bis zur Vorlage des Gesamtverwendungsnachweises ein Zwischenverwendungsnachweis zu führen.
- 4.711 Gesamtverwendungsnachweis und Zwischenverwendungsnachweis sind nach dem Muster der Anlagen 3 und 4 zu den Richtlinien für die Förderung von betrieblichen Investitionen in der Landwirtschaft vom 11. 11. 1975 zu erstellen.
- 4.712 Für den Verwendungsnachweis hat der Zuwendungsempfänger alle Originalbelege (Einnahme- und Ausgabebelege) aufzubewahren. Aus den Belegen müssen Tag, Empfänger/Einzahler sowie Grund- und Einzelbetrag jeder Zahlung ersichtlich sein.
- 4.8 Verfahrensrechtliche Sondervorschriften
- 4.81 Im übrigen gelten insbesondere für Bewilligung und Abrechnung der Zuwendungen die Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung (VV-LHO) und die zugehörigen Erlasse.
- 4.9 Widerruf der Bewilligung, Rückzahlung der Zuwendung, Wertausgleich, Prüfungsrecht
- 4.91 Die Zuwendung wird zurückgefordert und die Weitergewährung von Zuwendungen wird eingestellt,
- 4.911 soweit geförderte Grundstücke, Bauten, bauliche Anlagen, Maschinen und Geräte ohne Zustimmung der Bewilligungsbehörde veräußert, verpachtet oder nicht

mehr dem Verwendungszweck entsprechend verwendet werden.

Von der Rückforderung der Zuwendung kann abgesehen werden, wenn Maschinen und Geräte im Rahmen einer ordnungsgemäßen Wirtschaftsführung veräußert werden.

- 4.92 Die Zuwendung kann ganz oder zum Teil zurückgefordert werden, und die Weitergewährung von Zuschüssen wird eingestellt,
- 4.921 wenn die ordnungsmäßige Bewirtschaftung oder die geschlossene Erhaltung des landwirtschaftlichen Betriebes und der gemeinschaftlichen Futtermittelproduktion nicht gesichert erscheinen.
- 4.93 Der Rückforderungsanspruch besteht nicht,
- 4.931 soweit mit den Zuwendungen Bauten, der Erwerb von Grundstücken oder bauliche Anlagen gefördert worden sind, nach Ablauf von 20 Jahren, gerechnet vom Zeitpunkt der Fertigstellung (z.B. Gebrauchsabnahme, Übergabe) an,
- 4.932 soweit mit den Zuwendungen Maschinen oder Geräte gefördert worden sind, nach Ablauf von fünf Jahren, gerechnet vom Zeitpunkt der Lieferung der Maschinen und Geräte an.
- 4.94 Der Zuwendungsempfänger hat einen Wertausgleich zu leisten, wenn der Verkehrswert im Vergleich zu den ursprünglichen Gesamtausgaben für den beschafften Gegenstand gestiegen ist,
- 4.941 soweit Grundstücke, Bauten, bauliche Anlagen, Maschinen und Geräte mit nicht rückzahlbaren Zuwendungen ganz oder teilweise beschafft (erworben oder hergestellt) worden sind und
- 4.942 diese Gegenstände vor Ablauf der in Nummern 4.931 und 4.932 genannten Fristen ohne Zustimmung der Bewilligungsbehörde veräußert oder nicht mehr dem Verwendungszweck entsprechend verwendet werden oder wenn die Voraussetzungen wegfallen, unter denen die Zuwendung gewährt worden ist.
- 4.943 Die Höhe des Wertausgleichs wird wie folgt festgestellt:  
Es wird der Wertsteigerungsbetrag ermittelt, indem der spätere Verkehrswert des Gegenstandes mit den ursprünglichen Gesamtausgaben für den mit der Zuwendung beschafften Gegenstand verglichen wird.  
Vom Wertsteigerungsbetrag ist der Anteil, der dem Anteil der ursprünglichen Zuwendung an den Gesamtausgaben für den Gegenstand entspricht, als Wertausgleichsbetrag zu leisten.
- 4.944 Der Wertausgleich ist für Maschinen und Geräte nicht zu leisten, wenn über diese im Rahmen einer ordnungsmäßigen Wirtschaftsführung verfügt wird.
- 4.945 Der Wertausgleich soll die Höhe der Zuwendung nicht übersteigen, wenn der Zuwendungsempfänger die Bedingungen in Nummer 4.94, unter denen ein Wertausgleich zu leisten ist, nicht zu vertreten hat.
- 4.946 Bei beweglichen Gegenständen (Sachen), bei denen die Gesamtausgaben (Anschaffungswert) den Betrag von 10000 DM nicht übersteigen, kann der vom Zuwendungsempfänger zu leistende Wertausgleichsbetrag um jährlich 20 v.H. gekürzt werden.
- 4.947 Der Verkehrswert von Grundstücken ist nach den „Richtlinien für die Ermittlung des Verkehrswertes von Grundstücken (Wertermittlungs-Richtlinien - WertR)“ zu ermitteln. Bei beweglichen Gegenständen (Sachen) ist der Verkehrswert - erforderlichenfalls unter Hinzuziehung von Sachverständigen - sorgfältig zu schätzen. Die Kosten der Wertfeststellung trägt der Zuwendungsempfänger.
- 4.95 Der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, der Landesrechnungshof und die Bewilligungsbehörde sind berechtigt, die Verwendung der Zuwendung durch Einsichtnahme in die Bücher, Belege und sonstigen Unterlagen sowie durch die örtliche Erhebung selbst zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen sowie Auskünfte einzuholen.
- 5 In Teilräumen der Benachteiligten Gebiete mit extrem ungünstigen natürlichen Standortbedingungen oder spezifischen Nachteilen wird den landwirtschaftlichen Unternehmern zur Sicherung der landwirtschaftlichen

Erwerbstätigkeit eine Ausgleichszulage gewährt. Diese Teilräume sind Berggebiete und die Kerngebiete der benachteiligten Agrarzonen gemäß dem Verzeichnis der Benachteiligten Gebiete.

- 5.1 Die Ausgleichszulage wird landwirtschaftlichen Unternehmern als Einzelunternehmern oder als Mitgliedern von Kooperationen gewährt, wenn
- 5.11 der Betrieb des Begünstigten mindestens 3 ha landwirtschaftliche Nutzfläche (LN) in Teilräumen gemäß Nummer 5 umfaßt und
- 5.12 sich der Begünstigte verpflichtet, die in Teilräumen liegende landwirtschaftliche Nutzfläche seines Betriebes mindestens 5 Jahre lang zu nutzen.
- 5.2 Art und Höhe der Förderung
- 5.21 Bemessungsgrundlage der Ausgleichszulage ist der am 3. Juni jeden Jahres im Betrieb des Begünstigten vorhandene Rindvieh-, Schaf- und Ziegenbestand in Großvieheinheiten (GVE). Die zu berücksichtigenden Vieharten werden wie folgt in Großvieheinheiten umgerechnet:
- |                                       |          |
|---------------------------------------|----------|
| Kühe und Rinder von mehr als 2 Jahren | 1,00 GVE |
| Rinder von 6 Monaten bis zu 2 Jahren  | 0,60 GVE |
| Schafe (Mutterschafe)                 | 0,15 GVE |
| Ziegen (Mutterschafe)                 | 0,15 GVE |
- 5.211 In den Kerngebieten der benachteiligten Agrarzonen dürfen jedoch bei der Umrechnung die Kühe zur Milchgewinnung nur mit höchstens 10 Tieren je Betrieb und nur zu 80 v.H. berücksichtigt werden.
- 5.22 Es wird höchstens eine Großvieheinheit je Hektar Hauptfutterfläche in den Teilräumen gemäß Nummer 5 berücksichtigt.
- 5.23 Die Ausgleichszulage beträgt je gem. Nummern 5.21 und 5.22 zu berücksichtigender GVE 120 DM.
- 5.231 Wenn in Berggebieten im Betrieb des Begünstigten die überwiegende Viehhaltungsform Rindvieh- oder Schafhaltung ist, beträgt die Ausgleichszulage je GVE/Rindvieh und je GVE/Schafe 150 DM.
- 5.232 Wenn in Kerngebieten der benachteiligten Agrarzonen im Betrieb des Begünstigten die überwiegende Viehhaltungsform Pensionsvieh-, Mutterkuh- oder Schafhaltung ist, beträgt die Ausgleichszulage 150 DM je GVE der genannten Viehhaltungsformen.
- 5.24 Die Ausgleichszulage beträgt höchstens 10000 DM je Begünstigten im Jahr. Förderungsmittel dürfen nicht bewilligt werden, wenn der Antragsteller oder sein Ehegatte erhebliche Vermögenswerte besitzt, die nicht zum landwirtschaftlichen Betrieb gehören, oder wenn erhebliche Erlöse aus der Veräußerung von bebauten und unbebauten Grundstücken des Antragstellers oder seines Ehegatten erzielt worden sind, erzielt werden oder erzielt werden könnten und die Vermögenswerte oder die Erlöse für das Vorhaben eingesetzt werden könnten und die Verwertung zumutbar ist.
- 5.3 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuschüssen (Ausgleichszulage) besteht nicht.
- 5.4 Zuständigkeit, Antrags- und Bewilligungsverfahren
- 5.41 Die Ausgleichszulage wird nur auf schriftlichen Antrag, aus dem die Antragsberechtigung zu erkennen sein muß, gewährt. Die Anträge sind beim Geschäftsführer der Kreisstelle der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragten im Kreise einzureichen. Bewilligungsbehörden sind die Direktoren der Landwirtschaftskammern als Landesbeauftragte.
- 5.42 Die Ausgleichszulage wird für die gesamte Dauer des Förderungszeitraumes (5 Jahre) bewilligt. Dabei sind in den Bescheiden die Beträge für die Ausgleichszulage auch für die einzelnen Jahre auszuweisen.
- 5.43 Der Zuwendungsbescheid muß insbesondere enthalten:
- die genaue Bezeichnung des Zuwendungsempfängers,
  - Art, Höhe und Zweck der Zuwendung,
  - den Bewilligungszeitraum,
  - Bedingungen und Auflagen für die Gewährung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prü-

fung der Verwendung; hierbei sind die Allgemeinen Bewirtschaftungsgrundsätze (Anlage zu den Vorl. VV zu § 44 Landeshaushaltsordnung) in den Zuwendungsbescheid als dessen Bestandteil aufzunehmen.

- T.**
- 5.44 Bei nicht ausreichenden Haushaltsmitteln ist für die Reihenfolge der Bewilligungen die zeitliche Reihenfolge maßgebend, in der die Anträge eingegangen sind, sofern nicht nach einer sachlichen Reihenfolge bewilligt werden kann.
  - 5.45 Antragsteller, die den schriftlichen Antrag auf Bewilligung der Ausgleichszulage vor dem 15. Mai stellen, können vom Beginn des Antragsjahres an die Ausgleichszulage erhalten.
  - 5.46 Die Auszahlung der Ausgleichszulage ist in jedem Jahr des Förderungsabschnittes zwischen dem 15. August und 5. November zu beantragen. Dabei ist der maßgebende Viehbestand des Betriebes am 3. Juni des Jahres, für das die Auszahlung der Ausgleichszulage beantragt wird, durch geeignete Unterlagen nachzuweisen. Außerdem hat der Antragsteller zu erklären, welche zu berücksichtigende Hauptfutterfläche er im Antragsjahr genutzt hat.
  - 5.47 Die weiteren Einzelheiten des Antrags- und Bewilligungsverfahrens regeln die Bewilligungsbehörden. Dabei ist vor allem auch sicherzustellen, daß eine ausreichende Kontrolle gewährleistet ist.
  - 5.5 Rückforderung, Prüfungsrecht
  - 5.51 Der Begünstigte hat die ihm gewährte Ausgleichszulage unverzüglich zurückzuzahlen, wenn er seiner Verpflichtung nach Nummer 5.12 nicht nachkommt.
  - 5.52 Der Begünstigte wird von dieser Verpflichtung befreit,
  - 5.521 wenn er eine gesetzliche Altersrente bezieht,
  - 5.522 wenn er seine landwirtschaftlichen Nutzflächen für strukturverbessernde Maßnahmen abgibt und ihm deshalb die Landabgabenernte oder die Verpachtungsprämie gewährt wird,
  - 5.523 wenn er seine landwirtschaftliche Nutzfläche abgibt und der Übernehmer in die Verpflichtung nach Nr. 5.12 eintritt oder

5.524 wenn er wegen höherer Gewalt und insbesondere wegen Enteignung oder bei im öffentlichen Interesse durchgeführten Verkäufen der Flächen seiner Verpflichtung nicht nachkommen kann.

5.53 Der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, der Landesrechnungshof und die Bewilligungsbehörde sind berechtigt, die Durchführung der Maßnahme durch Einsichtnahme in die Bücher, Belege und sonstigen Unterlagen sowie durch örtliche Erhebung selbst zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen sowie Auskünfte einzuholen.

6 Diese Richtlinien sind ab 1. 1. 1976 anzuwenden. Sie treten an die Stelle der vorläufigen Richtlinien vom 21. 10. 1974 mit Änderungen und Ergänzungen vom 15. 9. 1975 und 25. 11. 1975 (n.v.) – II A 5 – 2124/4.1 – 3577.

Im Einvernehmen mit dem Finanzminister und – soweit erforderlich – mit dem Landesrechnungshof.

– MBl. NW. 1976 S. 146.

### Hinweis für die Bezieher des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Betrifft: Einbanddecken zum Ministerialblatt  
für das Land Nordrhein-Westfalen – Jahrgang 1975 –

Der Verlag bereitet für den Jahrgang 1975 Einbanddecken für 2 Bände vor zum Preis von 14,- DM zuzüglich Versandkosten von 2,50 DM =

**16,50 DM.**

In diesem Betrag sind 11% Mehrwertsteuer enthalten. Bei Bestellung mehrerer Exemplare vermindern sich die Versandkosten entsprechend. Von der Voreinsendung des Betrages bitten wir abzusehen.

Bestellungen werden bis zum 15. 3. 1976 an den Verlag erbeten.

– MBl. NW. 1976 S. 150.

### Einzelpreis dieser Nummer 1,40 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, Tel. 6888 293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt wird, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 25,80 DM, Ausgabe B 27,- DM.

Die genannten Preise enthalten 3,5% Mehrwertsteuer.